



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

95.8793.04

GD/P958793
Basel, 15. Februar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 14. Februar 2006

Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend medizinische Arbeitsplatzuntersuchung für schichtdienstleistendes Staatspersonal auf eventuelle gesundheitliche Folgen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2003 vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 0333 vom 12. Februar 2003 zum oben erwähnten Anzug Kenntnis genommen und diesen mit Regierungsratsbeschluss 03/10/43.3 vom 25. März 2003 zur erneuten Berichterstattung durch den Regierungsrat stehen gelassen.

„Im Vorfeld der angekündigten und schlussendlich auch durchgeführten Protestkundgebung des Personals der BVB wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der/die schichtdienstleistende Arbeitnehmer/in in der heutigen Zeit vermehrt Stresssymptomen, bedingt durch Verkehrszunahme, grösseren Arbeitsanfall usw. ausgesetzt ist. Diese können sich in Schlafstörungen, Herzbeschwerden oder sogar in familiären Problemen (Ehescheidungen) auswirken. Ebenfalls wird das vegetative Nervensystem durch diese Arbeitsbedingungen empfindlich gestört. Dies beweisen Studien der Universität München und der SUVA. Der Personalverband der BVB fordert deshalb die Regierung auf, die Arbeitsplätze der schichtdienstleistenden Arbeitnehmer/innen der Basler Verkehrsbetriebe auf gesundheitsschädigende Auswirkungen zu untersuchen. Diese Untersuchung dürfte sich jedoch nicht nur auf das Personal der BVB beschränken, sondern müsste meines Erachtens für alle schichtdienstleistenden Mitarbeiter/innen beim Basler Staatspersonal durchgeführt werden.

Ich bitte deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob

1. die Regierung bereit ist, dieser berechtigten Forderung nachzukommen
2. die Regierung bereit ist, bei allenfalls tatsächlichen medizinischen Bedenken Abhilfe zu schaffen; wenn ja, wie?
3. bei gesundheitlichen Auswirkungen die Regierung bereit wäre, schichtdienstleistende Mitarbeiter/innen in geeigneter Form, d.h. evtl. in Anwendung der T-57-Regelung, zu entlasten.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Situation des Fahrdienstpersonals der BVB wurde im Frühjahr 1997 mittels einer arbeitsmedizinischen Studie der ETH untersucht und der Regierungsrat hat über deren Ergebnisse bereits mit Schreiben Nr. 0117 vom 19. Oktober 1997 berichtet. Ferner hat der Regierungsrat festgehalten, dass eine breit angelegte Untersuchung aller Schichtdienstleistenden aufgrund bereits bestehender umfangreicher Untersuchungen zu den Auswirkungen der Schichtdiensttätigkeit auf die Gesundheit der Betroffenen durch verschiedenste Institutionen (z.B. SUVA) keine neuen Erkenntnisse erwarten lassen.

Im Zusammenhang mit der von den Anzugstellenden aufgeworfenen Frage nach einer allfälligen Frühpensionierung des Schichtdienstpersonals sind die im Rahmen des neuen Pensionskassengesetzes erarbeiteten Kompensationsregelungen zugunsten des schichtdienstleistenden Personals mit der gesamten Vorlage vom Basler Stimmvolk am 16. Mai 2004 abgelehnt worden. Hier gilt es nun, neue mehrheitsfähige Lösungen zu erarbeiten.

2. Stand der Arbeiten

Mit Regierungsratsbeschluss 00/42/53 vom 7. November 2000 wurde in der kantonalen Verwaltung ein Prozess in Gang gesetzt, welcher die weitere Systematisierung und Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zum Ziel hat. Der Kanton Basel-Stadt ist als Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien der Arbeitsärzte und anderer Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA- Richtlinien) und der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS- Richtlinien) unter Beizug der entsprechenden Fachpersonen umzusetzen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stellen eine permanente Führungsaufgabe dar, wobei hiervon das gesamte Staatspersonal und nicht nur die Schichtdienstleistenden betroffen sind. Zu diesem Zweck wurden in allen Departementen eine sicherheitsbeauftragte Person (SIBE) sowie je nach Fach- und Organisationsbedarf bereichssicherheitsbeauftragte Personen (BESIBE) eingesetzt. Somit konnte eine bedarfsgerechte dezentrale Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger zentraler und kollektiver Steuerung erreicht werden.

Neben der für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes speziell geschulten Gesundheitsschwester (Public Health Nurse) ist seit 1. Februar 2005 im Kantonsärztlichen Dienst des Bereichs Gesundheitsdienste im Gesundheitsdepartement ein Arbeitsmediziner tätig, der für arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie für Beratung anderer Dienststellen in arbeitsmedizinischen und gesundheitsfördernden Belangen in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere können Fragen der Arbeitsorganisation, Beratung, Betreuung und Kontrolle besonders exponierter Berufsgruppen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang kann auf die laufende arbeitsmedizinische Betreuung Mitarbeitender des Kantonalen Laboratoriums (Biosicherheitslabor Stufe 3) sowie auf die gegenwärtige Prüfung der Mitarbeit bei einem Projekt zur Früherkennung einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Erwerbsfähigkeit hingewiesen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass im Bereich Gesundheitsdienste des Ge-

sundheitsdepartements keine eigentliche Stelle für Arbeitsmedizin besteht und der genannte Arbeitsmediziner durch das Erbringen vertrauensärztlicher Dienstleistungen z.H. der Personaldienste, der Pensionskasse Basel-Stadt und Dritter vollständig ausgelastet ist.

3. Ergebnisse

Mit dem Projektbericht „Arbeitsmedizinische Untersuchung für das Basler Staatspersonal“ hat das Steuerungsgremium zur Umsetzung der ASA-Richtlinien zur Begleitung und Beratung der Departemente in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes seine Arbeit abgeschlossen. In der Folge wurden SIBE und BESIBE in allen Departementen eingeführt. Die Gesundheitsdienste stehen den Verwaltungsstellen für Beratung in Belangen der Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verantwortung für die Organisation und Umsetzung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und somit auch der EKAS-Richtlinien liegt bei den Departementen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine eigentliche Stelle für Arbeitsmedizin nicht besteht und die arbeitsmedizinischen Abklärungen im hier geforderten Sinn durch den bei den Gesundheitsdiensten des Gesundheitsdepartement tätigen Arbeitsmediziner aus Kapazitätsgründen nicht erbracht werden können. Der Regierungsrat hat das Gesundheitsdepartement daher beauftragt, die Grundlagen zur Schaffung eines arbeitsmedizinischen Dienstes für das Basler Staatspersonal zu erarbeiten und darüber zu berichten.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Anzug Giovanni Orsini und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber